

GZ: BHGRWA-2020-9101/8-GOE  
BHGRWA-2020-20172/8-GOE

Unser Z.: m/ts  
Unsere AZ: 18/0164  
Code - Nr.: S400993

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
Manglbürg 14  
4710 Grieskirchen

Antragstellerin: Marktgemeinde Natternbach  
4723 Natternbach

Antragsgegner und  
Einschreiter: 1. - 2.

3.

4. - 5.

6.

7.

8.

9. - 10

11.

vertreten durch:

K - M - R  
RECHTSANWALTSSOCIETÄT

KI

Vollmacht erteilt gemäß § 10 AVG

Dr. LONGIN JOSEF KEMPF  
Dr. JOSEF MAIER  
Mag. KATHARINA  
OBERNDORFER (KEMPF)

RECHTSANWÄLTE &  
STRAFVERTEIDIGER

NIEDERLASSUNG PEUERBACH  
A-4722 PEUERBACH  
STEEGENSTRASSE 3  
TEL. +43 (0) 7276 / 23 21  
FAX +43 (0) 7276 / 23 21 77

NIEDERLASSUNG GRIESKIRCHEN  
A-4710 GRIESKIRCHEN  
STADTPLATZ 40  
TEL. +43 (0) 7248 / 61 81 0  
FAX +43 (0) 7248 / 61 81 0 20

MAIL  
OFFICE@RECHTSANWAELTE  
-KEMPF-MAIER.COM

WEB  
WWW.RECHTSANWAELTE-  
KEMPF-MAIER.COM

UID  
ATU22330207

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE PEUERBACH  
BIC SPPBAT21034  
IBAN AT63203300000008508

RAIBA PEUERBACH  
BIC RZOOAT2L442  
IBAN AT74 3444 2000 0002 9900

RAIBA GUNSKIRCHEN  
BIC RZOOAT2L129  
IBAN AT96 3112 9000 0003 3688

KOSTENKONTO

SPARKASSE PEUERBACH  
BIC SPPBAT21034  
IBAN AT89 2033 0000 0004 1020

DIE EINSCHREITENDEN RECHTSANWÄLTE BERUFEN SICH AUF DIE erteilte (GELD-) VOLLMACHT GEMÄß § 30/2 ZPO, § 77 G.B.G., § 44 S.1 PO, § 10 AVG, § 8 RAD. DIE BEZAHLUNG DER KOSTEN HAT GEMÄß § 19 A RAD DIREKT AUF DAS KOSTENKONTO DER KANZLEI ZU ERFOLGEN, SONSTIGE ZAHLUNGEN SIND MIT SCHULDBEFREIENDER WIRKUNG AUSSCHLIEßLICH AUF EINES DER FREMDGELDKONTEN ZU LEISTEN.

1 RAA  
2 DIE E-MAIL-ADRESSE UND FAX-NUMMER WIRD NICHT ALS (ELEKTRONISCHE) ZUSTELLADRESSE IM SINNE DES § 2 Z5 ZUSTELLEGESETZ BEKANNTGEGEBEN UND ALS SOLCHE NICHT AKZEPTIERT.



wegen:

1. Geländegestaltende Maßnahmen zur Errichtung eines Kunstrasenfußballplatzes im Hochwasserabflussbereich des Natternbaches auf Grundstück Nr. 138, 139/1, 139/2 und 7791/2 je KG Natternbach
2. Errichtung und Betrieb eines Nutzwasserbrunnens und eines Wasserspeichers zur Bewässerung des Naturrasenfußballplatzes und des Kunstrasenfußballplatzes auf Grundstück Nr. 139/1 KG Natternbach

**GELTENDMACHUNG EINER PARTEISTELLUNG  
UND  
EINWENDUNGEN**

1-fach



Die Antragsgegner und Einschreiter (AG) geben ihre Vertretung durch die Rechtsanwälte Dr. Longin Josef Kempf, Dr. Josef Maier, 4722 Peuerbach, Steegenstraße 3, bekannt und berufen sich letztere hinsichtlich der erteilten Vollmacht auf § 10 AVG. Es wird um Kenntnisnahme des Vollmachtsverhältnisses gebeten.

Die AG erheben in umseits bezeichnetem wasserrechtlichen Verfahren zum Antrag der Marktgemeinde Natternbach als Antragstellerin (AS) auf wasserrechtliche Bewilligung für geländegestaltende Maßnahmen zur Errichtung eines Fußball-Kunstrasenplatzes, für die Wasserentnahme aus dem Natternbach zur-Bewässerung der Fußballplätze nachstehende

#### **EINWENDUNGEN:**

Zur Parteistellung im gegenständlichen wasserrechtlichen Verfahren verweisen die AG in rechtlicher Hinsicht zunächst auf Folgendes:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs kommt Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, Parteistellung in einem wasserrechtlichen Verfahren bereits dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach zumindest nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine solche Berührung der Rechte der AG kann gegenständlich jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sodass den AG Parteistellung zukommt.

Die AG zu 1. und 2. sind jeweilige grundbücherliche Hälfteigentümer der Grundstücke Nr. 124/4 LN, Nr. 124/6 LN und Nr. 124/7 Haus Eichenweg 6, je KG Natternbach.

Die AG zu 3. ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 7803/1 KG Natternbach.

Die AG zu 4. und 5. sind jeweilige grundbücherliche Miteigentümer der Grundstücke Nr. 132/1, 143 und 145/7 je KG Natternbach.

Der AG zu 6. ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. 145/1 LN und 145/6 LN je KG Natternbach.

Der AG zu 7. ist Fischereiberechtigter des Natternbaches.

Der AG zu 8. ist Eigentümer der Liegenschaft Badstraße 5, die AG 9. und 10. jeweilige Miteigentümer der Liegenschaft Badstraße 9 und die AG zu 11. grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Badstraße 11.

Ob eine Beeinträchtigung der Rechte tatsächlich stattfindet, ist dann Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteigenschaft einer Person als solche nicht zu berühren (VwGH vom 23.1.2014, ZI 2011/07/0194 MWN u.a.), die gegenständlich jedenfalls aus Sicht der AG tatsächlich zu erwarten ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt eine wasserrechtliche Berührung des Grundeigentums i.S. des § 12 Abs. 2 WRG 1959, wie hiemit eingewendet wird, einen projektgemäß vorhersehbaren Eingriff in dessen Substanz voraus (VwGH vom 23.11.2000, ZI 2000/07/0059 u.a.), der bei den AG bei projektgemäßer Ausführung jedenfalls zu erwarten ist, **weil es zu einer massiven Gefahr einer Überschwemmung und Verunreinigung der oa. Grundstücke der AG und der darauf errichteten Baulichkeiten sowie des Natternbaches kommt**, da das Hochwasser bei projektgemäßer Ausführung nicht mehr ungehindert Richtung Osten auf den vom Kunstrasenplatz betroffenen Grundstücken Nr. 139/2, Nr. 139/1 und Nr. 138 LN abfließen kann.

**Selbst bei projektgemäßer Ausführung wird 50 % der bestehenden Retentionsfläche auf Grundstück Nr. 139/1, Nr. 139/2 und Nr. 138 vernichtet bzw. verdrängt und steht im**

**Hochwasserfall des Natternbaches nicht mehr als Retentionsfläche zur Verfügung.**

Somit betrifft die AG jeder weitere Hochwasserabflussflächenverbrauch, der auch gegenständlich bei projektgemäßer Ausführung eintritt und daher die oa. Grundstücke bzw. die Liegenschaft der AG auch in der Substanz beeinträchtigt.

**Dadurch wird jedenfalls die Gefahr des Hochwassers und einer Überflutung und Verunreinigung durch Schmutzwasser, Granulat bzw. Verfüllsand der den AG gehörenden Grundstücken sowie des Natternbaches projektbedingt erhöht, sodass deren durch das Wasserrecht geschützten Rechte, insbesondere ihr Grundigentum an den ihnen gehörenden Grundstücken verletzt werden.**

Selbst bei projektgemäßer Umsetzung des wasserrechtlich relevanten verfahrensgegenständlichen Projektes ist somit eine Berührung der oben angeführten Grundstücke der AG im Hochwasserfall und eine Verletzung diesbezüglich wasserrechtlich geschützter Rechte, insbesondere des Eigentumsrechtes der AG, auch was einen Eingriff in die Substanz desselben anlangt, jedenfalls nicht auszuschließen, sodass den AG im gegenständlichen Verfahren Parteistellung einzuräumen ist.

Eine subjektive Rechtsverletzung zum Nachteil der AG ist durch die projektgemäß zu erwartende Verschärfung der Hochwassersituation zum Nachteil der Grundstücke der AG, insbesondere bedingt durch die Inanspruchnahme weiterer Hochwasserabflussflächen, zu erwarten.

Die Einschreiter und AG stellen daher den

#### **ANTRAG**

auf Einräumung der Parteistellung im gegenständlichen Verfahren.

Die Einschreiter und AG erheben daher gegen das verfahrensgegenständliche wasserrechtliche Projekt die schriftsatzgegenständlichen Einwendungen und stellen den

## ANTRAG

die wasserrechtliche Bewilligung für geländegestaltenden Maßnahmen zur Errichtung eines Kunstrasenfußballplatzes im Hochwasserabflussbereich des Natternbaches auf Grundstück Nr. 138, 139/1, 139/2 und 7791/2 je KG Natternbach und für die Errichtung und dem Betrieb eines Nutzwasserbrunnens (Wasserentnahme: 1,0 l/s 34 m³/d und 2.400 m³/Jahr) und eines Wasserspeichers (Fassung 30 m³) zur Bewässerung des Naturrasenfußballplatzes und des Kunstrasenfußballplatzes auf Grundstück Nr. 139/1 KG Natternbach nicht zu erteilen; hilfsweise nur unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zum Schutz vor projektbedingten Nachteilen und Beeinträchtigungen der Substanz der Grundstücke der AG.

Die

## EINWENDUNGEN

werden begründet wie folgt:

Die AG werden durch das verfahrensgegenständliche Projekt als Eigentümer der oben angeführten Grundstücke und Baulichkeiten bzw. als Fischereiberechtigter in ihren subjektiven Rechten, insbesondere in den Eigentumsrechten als vom verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Projekt betroffene Grundeigentümer verletzt, weil durch die Realisierung des verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Projektes das Hochwasser nicht mehr ungehindert nach Osten auf den vom Kunstrasenplatz betroffenen Grundstücken abfließen kann, weitere Hochwasserabflussflächen projektbedingt in Anspruch genommen werden, was zu einer wesentlichen Veränderung der Hochwasser- und Grundwasserverhältnisse zum Nachteil bzw. zum Nachteil der Grundstücke der Einschreiter führt und die Gefahr einer Überschwemmung und Verunreinigung der Grundstücke der Einschreiter bedeutet sowie eine Verschärfung der Gefahrensituation im Hochwasserfall zum Nachteil der Grundstücke der Einschreiter und der darauf errichteten Baulichkeiten sowie des Natternbaches.



Derartige Beeinträchtigungen der Grundstücke der Einschreiter sind projektbedingt zu erwarten, aber auch die Gefahr der **Verunreinigung des Grundwassers** zum Nachteil der Grundstücke der Einschreiter und auch die Gefahr einer projektbedingten Beeinträchtigung und Verletzung des Grundeigentumes der Einschreiter durch Beschädigung der Baulichkeiten und durch Eingriffe in deren Substanz sowie eine Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung der Grundstücke, was jeweils projektbedingt zu erwarten ist.

In den Wasserspiegeldifferenzen der Projektunterlagen sind lediglich die Wasserspiegelerhöhungen auf den Grundstücken Nr. 145/1, 6662, 8838 und 7803/1 beurteilt, nicht jedoch die Wasserspiegeldifferenzen Ist-Zustand und Neu-Zustand auf den Grundstücken der AG Nr. 124/4, 124/6 und 124/7 je KG Natternbach, je KG Natternbach, im Eigentum der AG zu 1. - 2. sowie der Grundstücke der AG zu 3., 4. - 5., 6., 8., 9. - 10., und 11.

Mangels Berücksichtigung bzw. Beurteilung/Berechnung und Überprüfung der Wasserspiegeldifferenzen im Verhältnis Ist-Zustand zu Neu-Zustand bezüglich der im Eigentum der AG stehenden Grundstücke ist das Projekt jedenfalls mangelhaft und unvollständig, sodass der AS jedenfalls eine diesbezügliche Projektergänzung aufzutragen sein wird, diesbezüglich daher die bisherigen Projektunterlagen jedenfalls mangelhaft bzw. unvollständig sind.

Es sind daher im bisherigen Projekt die Flächen der Grundstücke der Einschreiter und AG in die Rechnung der Wassermengen nicht aufgenommen und somit nicht berücksichtigt worden.

Durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen bzw. geländegestaltenden Maßnahmen zur Errichtung eines Fußball-Kunstrasenplatzes auf den davon gemäß projektbetroffenen Grundstücken wird der Wasserabfluss des Natternbaches zum Nachteil der AG und zum Nachteil deren Grundstücke beschleunigt und erhöhen sich die Hochwasserspitzen sowohl bezüglich Menge, Fließgeschwindigkeit und Höhe dadurch ebenfalls zum Nachteil der AG.



Es ist somit eine subjektive Rechtsverletzung zum Nachteil der AG durch die projektgemäß zu erwartende Verschärfung der Hochwassersituation zum Nachteil deren Grundstücke, bedingt durch die Inanspruchnahme weiterer Hochwasserabflussflächen, zu erwarten, weil eben das Hochwasser nicht mehr ungehindert Richtung Osten auf den vom Kunstrasenplatz betroffenen Grundstücken abfließen kann und durch die Einengung des „Flussbettes“ bzw. des Abflussbereiches auch die Fließgeschwindigkeit des Wassers bzw. Hochwassers erhöht wird, was auch bedingt, dass eine Unmenge an Granulat bzw. Verfüllsand, das auf dem Boden des Kunstrasens aufgebracht ist, mitgerissen wird, welches umweltschädlich und auch schädlich für sämtliche Grundstücke der AG ist, dieses Granulat bzw. Verfüllsand sich aber auf den Flächen der Grundstücke der AG ablagern und damit eingehend Grund- und Boden sowie Gebäude der AG verunreinigen und beeinträchtigen wird, ebenso den Natternbach.

Es besteht somit die massive Gefahr einer Überschwemmung und Verunreinigung der Grundstücke der AG und der darauf errichteten Baulichkeiten bei projektbedingter Ausführung, zudem aber auch eine Verschärfung der Gefahrensituation im Hochwasserfall zum Nachteil der Grundstücke der AG, insbesondere auch bei immer wieder öfter auftretenden starken regionalen Regenfällen bzw. bei Schlagregen, die auch in den letzten Jahren schon zur Überflutung des bestehenden Sportplatzes führten.

Des Weiteren besteht auch die Gefahr der **Verunreinigung des Grundwassers** zum Nachteil der Grundstücke der AG.

Des Weiteren besteht durch den beabsichtigten Betrieb des Nutzwasserbrunnens mit der vorgehabten Wasserentnahme und des Wasserspeichers mit dem vorgehabten Fassungsvermögen die Gefahr der **Beeinträchtigung des Grundwassers zum Nachteil der Grundstücke aller AG**. Im eingereichten Projekt fehlen jegliche Berechnungen betreffend Grundwasserbeeinträchtigung der AG durch den Nutzwasserbrunnen/Wasserspeicher, sodass diesbezüglich das Projekt jedenfalls mangelhaft und zu ergänzen ist.



Es besteht die Gefahr, dass die Brunnen der AG durch den Betrieb des projektgegenständlichen Nutzwasserbrunnens und des Wasserspeichers versiegen und der Natternbach geschädigt wird.

Die AG weisen nochmals darauf hin, dass durch die verfahrensgegenständlichen Baumaßnahmen bzw. geländegestaltenden Maßnahmen zur Errichtung eines Fußball-Kunstrasenplatzes der Wasserabfluss des Natternbaches zum Nachteil der AG bzw. zum Nachteil ihrer Grundstücke beschleunigt wird und würden sich dadurch auch die Hochwasserspitzen ebenfalls zum Nachteil der AG erhöhen.

Durch die Inanspruchnahme der verfahrensgegenständlichen Grundflächen zur Errichtung des Kunstrasenplatzes bzw. für die geländegestaltenden Maßnahmen zur Errichtung des Fußball-Kunstrasenplatzes würde das Hochwasser konzentriert über den Natternbach auch die Grundstücke der AG abfließen.

Die AG trifft somit jeder weitere Hochwasserabfluss-Flächen-Verbrauch, der auch bei projektgemäßer Ausführung die AG bzw. deren Grundstücke in der Substanz beeinträchtigt.

Ungeachtet dessen fehlt diesbezüglich in der bisherigen Projektdarstellung jegliche Ausführung/Berechnung, welche konkreten Änderungen der Abflussverhältnisse projektbedingt eintreten und wie diese konkret kompensiert werden können, insbesondere auch unter Berücksichtigung der oa. Grundstücke der AG.

Die Grundstücke der AG sowie deren Gebäude, die von diesen bewohnt werden, würden jedenfalls durch die **zusätzliche Zuführung weiterer Wassermengen sowie durch die noch schnellere Zuführung durch Erhöhung der Fließgeschwindigkeit bedingt durch die projektgegenständlichen Anlagen und die dadurch bedingte Erhöhung der Hochwassergefahr zum Nachteil der AG** auch die bisherige Nutzung des Anwesens als Wohnung beeinträchtigen, weil eine Bewohnbarkeit im Hochwasserfall, wenn überhaupt, dann nur einschränkt und bedingt möglich ist, ungeachtet der damit einhergehenden Verun-

reinigungen des Grundstückes und der Gebäude, insbesondere auch durch das mitgeschwemmte Granulat bzw. den Verfüllsand, auf welche Problematik in den bisherigen Projektunterlagen überhaupt nicht eingegangen wurde.

Die Positionierung des vorgehabten Projektes in unmittelbarer Nähe zum Natternbach ist die ungünstigste Positionierung für alle AG, sodass eine bei weitem weiter entfernte Positionierung eines allfälligen Kunstrasenfußballplatzes zu erfolgen hat, damit einhergehend die Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. Auswirkungen auf Dritte, sohin für die AG hintangehalten werden können.

Die Positionierung wird des Weiteren dadurch „verschärft“, damit auch einhergehend die Beeinträchtigung bzw. Auswirkungen auf fremde Rechte und negative Auswirkungen auf Dritte, sohin auf die AG, dass die Positionierung an der beantragten Stelle extremer Windanfälligkeit ausgesetzt ist, was auch die Hochwassersituation und damit einhergehend die Verfrachtung des Granulates bzw. des Verfüllsandes mit Hochwasser verschärft.

Die AG beantragen daher abschließend, die wasserrechtliche Bewilligung nicht zu erteilen.

Peuerbach, am 13.07.2020

